



Aufsätze

Konkurrenz zwischen Sühneverfahren und Officialverfahren

Von Amtsgerichtsdirektor a. D. Hans-Joachim Gain, Hagen

1. Der Schiedsman sieht sich nicht selten vor die Frage gestellt, ob er ein Sühneverfahren einleiten und durchführen darf, obwohl ihm bekannt ist, dass der Antragsteller bereits einen Strafantrag gestellt und damit ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet hat. In der Regel geschieht das in der Form, dass der Rechtsanwalt, den der Antragsteller mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hatte, einen Strafantrag gegen den Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft stellt und gleichzeitig eine Durchschrift des Strafantrages dem Schiedsman zuleitet mit der Bitte, einen Sühnetermin anzuberaumen.

Zu der Frage, ob in diesen Fällen das Sühneverfahren vor dem Schiedsman noch zulässig ist, hat Müller-Eversbusch (SchsZtg. 1979, S. 86 ff.) ausführlich Stellung genommen. Er vertritt die Ansicht, dass das Sühneverfahren unzulässig sei, wenn der Staatsanwalt schon die öffentliche Klage erhoben oder einen Bescheid nach § 153 a StPO erlassen habe, wonach von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und das Verfahren eingestellt werden solle, falls der Beschuldigte gewisse Auflagen – meist Zahlung eines Geldbetrages – in einer bestimmten Frist erfüllt. Wenn das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren aber noch nicht soweit gediehen sei, müsse der Schiedsman das Sühneverfahren durchführen, weil der Ausgang des Ermittlungsverfahrens noch offen sei und der Verletzte solange einen Anspruch darauf habe, dass für ihn die Voraussetzungen für die Erhebung der Privatklage würden, wie diese noch erhoben werden könne.

Nach einer anderen vielfach vertretenen Meinung soll schon nach Stellung des Strafantrages das Sühneverfahren beim Schiedsman unzulässig sein (hinsichtlich des „vorsorglich“ gestellten Strafantrages vgl. unten zu 2.). Zur Begründung dieser Meinung wird ausgeführt: In § 374 StPO heißt es „Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf: ...“ (es folgen dann die einzelnen Straftaten). Der Verletzte kann also wählen, ob er den Weg der Privatklage beschreiten, also einen Sühneantrag stellen will, oder aber mit einem Strafantrag das Strafverfahren einleiten will. Er kann aber nicht beides zusammen tun. Hat er einen Strafantrag gestellt, so muss er die Entscheidung der Staatsanwaltschaft abwarten und kann das Sühneverfahren vor dem Schiedsman erst dann betreiben, wenn die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absieht und den Antragsteller auf den Weg der Privatklage verweist. Er erfährt dadurch auch keinen Nachteil, weil der einmal gestellte Strafantrag auch für das jetzt möglich werdende

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Privatklageverfahren Bestand hat.

Leider gibt es zu diesem offenbar umstrittenen Problem kaum gerichtliche Entscheidungen. Hier ist nur das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 17. 9. 1971 – 3.0. 128/71 – (veröffentlicht in SchsZtg. 1972, S. 113 ff.) bekannt. Es handelte sich um eine Schadensersatzklage gegen das beklagte Land aus § 839 BGB wegen Amtspflichtverletzung eines Schiedsmannes. In dem betreffenden Sühneverfahren war schon vor Abschluss bekannt geworden, dass der Beschuldigte auf Strafantrag des Antragstellers wegen derselben Tat inzwischen bereits durch Strafbefehl rechtskräftig verurteilt worden war. Trotzdem stellte der Schiedsman auf wiederholtes Drängen des Antragstellers diesem eine Sühnebescheinigung aus. Der Antragsteller erhob Privatklage, die er später zurücknahm. Mit der Klage verlangte er nun die Erstattung der ihm durch Rücknahme der Privatklage entstandenen Kosten mit der Begründung, dass der Schiedsman durch die Ausstellung der Sühnebescheinigung seine Amtspflicht verletzt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es sah zwar in der Ausstellung der Sühnebescheinigung ebenfalls eine Amtspflichtverletzung des Schiedsmanns (was m. E. bedenklich ist, vgl. dazu auch die Anmerkung von Serwe, SchsZtg. 1972, S. 117 ff.), begründete die Abweisung aber damit, dass sich der Kläger (Antragsteller) den dadurch entstandenen Schaden selbst zuzuschreiben hat. Für das uns hier beschäftigende Problem ist die Begründung interessant, die das Landgericht für das Verschulden des Klägers gibt; es führt dazu u. a. aus: „Zunächst ist festzustellen, dass der Kläger einen Sühnetermin zur Vorbereitung einer beabsichtigten Privatklage beantragt hat, obwohl ihm auf seine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein negativer Bescheid noch erteilt worden war. . . . Bei dem Kläger handelt es sich nicht etwa um einen Bürger, dem nicht bekannt ist, dass man wegen derselben Tat nicht zweimal verfolgt werden kann. Im Gegenteil, der Kläger besaß diese Kenntnis. Das hat er in der mündlichen Verhandlung selbst zugegeben.... Damit hat der Kläger in seinem Verfolgungseifer bereits in gravierender Weise gegen seine eigenen Interessen verstoßen und veranlasst, dass es überhaupt zu der Sühneverhandlung kommen konnte.“ Das Landgericht vertritt also ebenfalls die Auffassung, dass, wenn der Antragsteller bereits Strafantrag gestellt hat, ein Sühneverfahren erst durchgeführt werden darf, wenn der Antragsteller durch Entscheid der Staatsanwaltschaft auf den Weg der Privatklage verwiesen worden ist.

Der Schiedsman, dem bekannt ist oder im Laufe des Sühneverfahrens bekannt wird, dass der Antragsteller wegen derselben Tat bereits einen Strafantrag gestellt hat, tut also gut daran, wenn er kein Risiko eingehen will, das Verfahren solange auszusetzen, bis eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Der Antragsteller erleidet, wie oben bereits dargelegt, dadurch keinen Schaden. Insbesondere wird ihm auch nicht die Möglichkeit genommen, sich durch einen Vergleich beim Schiedsman mit dem Beschuldigten zu einigen. In der Praxis kommt es, wie die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schiedsmänner auf den Lehrgängen berichten, nicht selten vor, dass der Antragsteller, dessen Rechtsanwalt gleichzeitig Strafantrag und Sühneantrag gestellt hat (nehmen wir an wegen Beleidigung), dem Schiedsmann gegenüber erklärt, dass ihm an der Bestrafung des Beschuldigten gar nicht so sehr gelegen sei. Er wolle vielmehr in erster Linie Genußtuung für die erlittene Ehrenkränkung haben, indem der Beschuldigte die Beleidigung zurücknehme und sich entschuldige. In diesem Falle kann der Schiedsmann ohne Bedenken eine Einigung der Parteien vermitteln, indem er den Beschuldigten unter entsprechender Formulierung der Ladung und ohne Strafandrohung für unentschuldigtes Ausbleiben zu einem Sühnetermin lädt. Erscheint der Beschuldigte und kommt es zu einem Vergleich, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Strafantrag gegen den Beschuldigten zurückzunehmen. Dadurch wird dem Strafverfahren die Grundlage entzogen, es muss

Zweifelsfragen der Praxis — Ein Querschnitt durch sechs Jahrgänge der SchsZtg. eingestellt werden. Die Befürchtungen von Müller-Eversbusch (SchsZtg 1979, S. 91), der Beschuldigte könne trotz des Vergleichs beim Schiedsmann noch bestraft werden, sind daher unbegründet. Sie könnten allenfalls bei dem Tatbestand der Nötigung (§ 241 StGB), bei der es zur Strafverfolgung keines Strafantrages bedarf, und bei der Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB), wo der Staatsanwalt bei Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch von Amts wegen einschreiten kann (g 232 StGB), berechtigt sein. Erscheint der Beschuldigte nicht, bleibt das Sühneverfahren weiter ausgesetzt und kann erst dann ausgeführt werden, wenn der Staatsanwalt von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und den Antragsteller auf den Weg der Privatklage verwiesen hat.

2. Das oben behandelte Problem der Konkurrenz zwischen Sühneantrag und Strafantrag stellt sich m. E. nicht, wenn der Strafantrag nur „vorsorglich“ gestellt worden ist, d. h. wenn in ihm eindeutig zum Ausdruck gebracht worden ist, dass der Antragsteller Privatklage erheben will und den Strafantrag nur deshalb stellt, um die in 5 77 b StGB dafür vorgesehene Frist von 3 Monaten nicht zu versäumen. Leider ist ja die im ursprünglichen preußischen Schiedsmannsrecht enthaltene Vorschrift, wonach auch der Sühneantrag beim Schiedsmann die Verjährung der Strafverfolgung unterbricht, in die späteren Schiedsmannsgesetze der Länder nicht übernommen worden'. Wenn der Sühneantrag so spät gestellt wird oder Hindernisse eintreten, die bewirken, dass das Sühneverfahren nicht innerhalb der Verjährungsfrist durchgeführt werden kann, ist es Pflicht des Schiedsmannes, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er vorsorglich einen Strafantrag stellen müsse, wenn er sich die Möglichkeit erhalten wolle, nach einem evtl. Scheitern des Sühneversuchs noch Privatklage gegen den Beschuldigten erheben zu können. Weil es sehr wichtig ist, in dem Antrag deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass er nur „vorsorglich“ zur Fristwahrung gestellt wird, und weil die meisten Antragsteller nicht wissen, wie sie das machen sollen, hat der BDS dafür ein Formular entworfen, das

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der Schiedsman dem Antragsteller aushändigen kann, um sicher zu sein, dass der Antrag in der richtigen Form gestellt worden ist. Auf einen solchen Antrag reagiert die Behörde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht) nur in der Weise, dass dem Antragsteller mitgeteilt wird, unter welchen Aktenzeichen sein Strafantrag registriert worden ist. Ein Ermittlungsverfahren wird nicht eingeleitet, und der Schiedsman kann das Sühneverfahren durchführen, ohne Konflikte mit dem Strafverfahren befürchten zu müssen.

1 Vgl. dazu die Ausführungen von Drischler, SchsZtg. 1979, S. 73.